



Satzung des AKTIVOLI-Landesnetzwerks Hamburg e.V. in der Fassung vom 10.02.2017

Regeln der Zusammenarbeit

Die Freie und Hansestadt Hamburg verfügt über eine lange republikanische Tradition und seit Ende des 18. Jahrhunderts auch über tradierte Formen freiwilliger Arbeit. Heute ist Hamburg geprägt durch eine Vielzahl von traditionellen und modernen Engagementformen. Bürgerinnen und Bürger prägen durch aktives Handeln das Zusammenleben und sind durch Beteiligungsstrukturen bereit, Verantwortung zu übernehmen.

Das **AKTIVOLI-Landesnetzwerk Hamburg e.V.**, Verbund zur Engagementförderung in Hamburg, sieht es als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, engagementfördernde Rahmenbedingungen und verlässliche Strukturen zu fördern. Es unterstützt die Kommunikation zwischen den verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteuren, fördert Meinungsbildungsprozesse und steht als Ansprechpartner für Bürger, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien zur Verfügung.

Das **AKTIVOLI-Landesnetzwerk Hamburg e.V.** arbeitet nach dem Subsidiaritätsprinzip. Es unterstützt seine Mitgliedsorganisationen bei der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Durchführung von Aufgaben, Projekten und Veranstaltungen. Nur wenn dies für die Mitgliedsorganisationen nicht eigenständig möglich ist oder eine kooperative Trägergemeinschaft das **AKTIVOLI-Landesnetzwerk Hamburg e.V.** als gemeinsames Dach nutzen möchte, sollen die Aufgaben und Handlungen subsidiär übernommen werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen AKTIVOLI-Landesnetzwerk Hamburg.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name AKTIVOLI-Landesnetzwerk Hamburg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist berechtigt, jegliche Geschäfte vorzunehmen oder Dienstleistungen zu erbringen, die den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar fördern, soweit diese für die Steuerbefreiung im Sinne der §§ 51 ff AO unschädlich ist.
- (4) Zweck der Körperschaft sind
- die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 - die Förderung der Wissenschaft und Forschung;
 - die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie
 - die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Aufgaben

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- a. die Fort- und Weiterbildung von freiwillig Engagierten und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere gemeinnütziger Organisationen;
- b. die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Bürgerschaftlichen Engagements durch Fachtagungen und Workshops;
- c. die Förderung der Vermittlung von Interessierten ins Bürgerschaftliche Engagement;
- d. die Durchführung und Beteiligung an wissenschaftlichen Studien, deren Gegenstand das Bürgerschaftliche Engagement in der Gesellschaft ist;
- e. die Kooperation mit und die Förderung der Netzwerkentwicklung von gemeinnützigen Organisationen bis hin zur Schaffung von Infrastrukturen;
- f. die Umsetzung von Praxisprojekten, sofern nicht Mitgliedsorganisationen selbst Träger werden können oder wollen;
- g. die Durchführung von Fachveranstaltungen wie Podiumsdiskussionen, Arbeitsgruppen und Konferenzen;
- h. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Informationen in Fachmedien und -gremien, Internet und Presse sowie Veröffentlichungen von fachlichen Stellungnahmen;
- i. die Interessenvertretung der Mitgliedsorganisationen;
- j. die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in § 2 aufgeführten steuerbegünstigten Satzungszwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
- ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können jede juristische Person oder Zusammenschlüsse von mindestens drei volljährigen, natürlichen Personen werden, die bereit ist/sind, den Verein in seiner Aufgabenstellung aktiv zu unterstützen. Dabei handelt es sich insbesondere um

juristische Personen und Zusammenschlüsse, die selbst das Bürgerschaftliche Engagement fördern.

- (3) Fördermitglied des Vereins können juristische oder volljährige natürliche Personen sowie Personengesellschaften jeder Art werden, die die Ziele des Vereins befürworten und finanziell unterstützen, aber nicht ordentliches Mitglied werden möchten.
- (4) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Ziele des Vereins verdient machen oder gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mitglied können keine juristischen oder natürlichen Personen werden, die nach den Technologien von L. Ron Hubbard arbeiten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod eines Mitgliedes.
 - b. mit Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft oder einer Initiative bzw. mit Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
 - c. mit dem Austritt aus dem Verein, der jederzeit möglich ist. Er ist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrags bleibt für das im Augenblick des Austritts laufende Geschäftsjahr bestehen.
 - d. mit dem Ausschluss aus dem Verein. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder -zwecke, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. - Die nachträgliche Aufnahme von Technologien nach L. Ron Hubbard muss sofort dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden. Sie führt zum sofortigen Ruhen der Mitgliedschaft, das den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts einschließt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes beschlossen wird.
- (3) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das aktive Wahlrecht, Stimmrecht und Antragsrecht. Passives Wahlrecht haben natürliche Personen, sofern diese ein ordentliches Mitglied als gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter vertreten. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antragsrecht, aber kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht, sofern sie nicht ein ordentliches Mitglied gemäß vorstehenden Satz 2 vertreten.
- (5) Im erweiterten Vorstand haben alle gewählten Mitglieder Antrags- und Stimmrecht in den Sitzungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- die Fachkreise.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge. Satzungsänderungsanträge müssen der Einladung beigefügt sein, den Originalwortlaut und die Änderung beinhalten und bedürfen einer schriftlichen Begründung.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist auf Antrag festzustellen. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Dies ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Am Anfang einer Mitgliederversammlung werden eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung zum Leitbild, zur Strategie und zur Satzung;
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstands;
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
 - Entgegennahme des Jahresberichts, des Jahresabschlusses und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - Einsetzung und Auflösung der Fachkreise;
 - Bestätigung und Abberufung der Fachkreissprecherinnen und -sprecher als Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
 - Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung und Vorlagen des erweiterten Vorstandes;
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben, insbesondere in Mitgliederangelegenheiten;
 - Wahl von zwei Personen zur Kassenprüfung;

- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen, von denen eine Person das Amt des/der Schatzmeisters/in bekleidet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Für den geschäftsführenden Vorstand werden zwei Vorstandsmitglieder in Einzelabstimmung von den ordentlichen Vereinsmitgliedern gewählt. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e. V. (AGFW) benannt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Haushaltsplans;
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Jahresabschlusses.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsführung nach § 30 BGB und weitere Personen einstellen, soweit dies die Vereinsführung erfordert.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist zu Satzungsänderungen berechtigt, sofern diese durch behördliche Auflagen insbesondere zur Erlangung bzw. zur Aufrechterhaltung des Status der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich über die Satzungsänderung in Textform zu unterrichten.
- (7) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den zwei bis maximal zwölf von der Mitgliederversammlung bestätigten Fachkreissprecherinnen und -sprechern.
- (8) Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Umsetzung der Vereinsstrategie in operative Maßnahmen;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Entscheidung über Vorschläge, Anträge und Empfehlungen aus den Fachkreisen;
 - Erarbeitung fachlicher Positionen.
- (9) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten ausgeübt werden. Eine Auslagererstattung ist möglich.
- (10) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die der erweiterte Vorstand beschließt.

§ 10 Die Fachkreise

- (1) Die Fachkreise sind für einen Themenschwerpunkt rechtlich unselbstständige Organe.
- (2) Es können bis zu zwölf Fachkreise eingerichtet werden. Ein Fachkreis ist dabei der Fachkreis „Wohlfahrtsverbände“.

- (3) Fachkreise beraten bei fachlichen und strategischen Aufgabenstellungen und tragen zur operativen Umsetzung bei.
- (4) Die Mitarbeit in einem Fachkreis ist nicht an eine Mitgliedschaft in diesem Verein gebunden. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Jeder Fachkreis wählt seine Sprecherin bzw. seinen Sprecher für die Dauer von 2 Jahren. Das Sprecheramt ist an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden. Die Sprecherin / der Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sicherstellung der inhaltlichen Arbeit;
 - Weitergabe von Informationen und Impulsen an den erweiterten Vorstand;
 - Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (6) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 11 Wahlen, Abstimmungen, Einladungen, Protokoll

- (1) Die Organe fassen Beschlüsse grundsätzlich jeweils mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Ausnahme bilden die Beschlussfassungen über die folgenden Punkte, die nur mit einer 9/10 Mehrheit erfolgen können:
 - Leitbild
 - Satzung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins.
Bezüglich der Auflösung gilt ergänzend § 14 dieser Satzung.

Eine weitere Ausnahme bilden die Beschlussfassungen über die folgenden Punkte, die nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen können:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Vereinshaushalt
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, im erweiterten Vorstand jedes gewählte Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (3) Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - (4) Einladungen erfolgen in Textform mindestens eine Woche vor einer Sitzung (Ausnahme Mitgliederversammlung: drei Wochen) unter Angabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung.
 - (5) Zu den Sitzungen von Vereinsorganen werden innerhalb von vier Wochen Ergebnisprotokolle erstellt, die von der Protokollführung und Sitzungsleitung unterschrieben werden.

§ 12 Haushalt und Kassenprüfung

- (1) Das Vorstand stellt einen Haushalt für das folgende Jahr auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die rechnerische Richtigkeit und ob die

Ausgaben den satzungsgemäßen Zwecken entsprechend getätigt wurden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburgischen Landesdatenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten.

§ 14 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins muss explizit eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vereinsvermögen geht, zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 (4) dieser Satzung benannten Zwecke. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Zustimmung vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Fortsetzungsgründungsversammlung am 10. Februar 2017 errichtet.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den **10. Februar 2017**